

145
1947

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (296 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

Der Nationalrat hat am 24. Juli 1946 das Nationalsozialistengesetz einstimmig zum Beschluß erhoben. Im Sinne des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 bedurfte dieser Gesetzesbeschluß mit Rücksicht auf seinen verfassungsgesetzlichen Charakter der einstimmigen Zustimmung des Alliierten Rates zur Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

Der Alliierte Rat hat mit Note vom 14. Dezember 1946 die erforderliche Genehmigung mit der Auflage erteilt, daß die in der Beilage zu dieser Note verzeichneten Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzesbeschluß vorgenommen werden. Die nunmehr eingebrachte Regierungsvorlage hat die vom Alliierten Rat geforderten Abänderungen und Ergänzungen zum Gegenstand. Sie haben im wesentlichen folgende Auswirkungen:

1. Erweiterung des registrierpflichtigen Personenkreises durch

- a) Einbeziehung der Angehörigen der Gestapo und des SD,
- b) der Autoren von nationalsozialistischen Druckwerken und Filmdrehbüchern,
- c) der wirtschaftlichen Kollaborateure.

2. Einführung einer individuellen Überprüfung zwecks Befreiung von Parteianwärtinnen und Parteimitgliedern von der Registrierpflicht.

3. Einbeziehung von politischen Leitern und Wehrverbandfunktionären in die Strafdrohung des § 11 des Verbotsgesetzes, womit der Wortlaut der ursprünglichen Fassung wieder hergestellt wird.

4. Ausdehnung des Kreises der belasteten Personen auf die Angehörigen der Gestapo und des SD, die Autoren von nationalsozialistischen

Druckwerken und Filmdrehbüchern, die wirtschaftlichen Kollaborateure und politischen Leiter vom Ortsgruppenleiterrang aufwärts.

5. Einschränkung des Kreises der von der Sühnepflicht ausgenommenen Personen durch Einbeziehung der Jugendlichen in die Sühnepflicht und von befreiten Personen in die Verpflichtung zur Entrichtung der Sühneabgabe.

6. Angleichung der Sühnefolgen für Minderbelastete an die für Belastete, und zwar:

- a) zeitlich beschränkten obligatorischen Ausschluß vom Hochschulstudium;
- b) Einführung einer beschränkten Arbeitspflicht;
- c) beschränkte Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes;
- d) Einbeziehung bestimmter freier Berufe (Ärzte, Zahnärzte, Pharmazeuten, Tierärzte, Anwärter für Rechtsberufe) in das Berufsausübungsverbot;
- e) Einführung eines Verfügungsverbot über das Vermögen bis zur Bezahlung der Sühneabgabe.

7. Einführung der Anhaltelager für Belastete.

8. Erhöhung der Ansätze der Sühneabgabe.

Zur Klarstellung muß bemerkt werden, daß die politische Leiter-Eigenschaft nur durch definitive oder kommissarische Bestellung durch den zuständigen Hoheitsträger begründet werden konnte. Wer eine solche Funktion ohne Berufung durch den zuständigen Hoheitsträger — zum Beispiel bloß vertretungsweise — ausübte, fällt nicht unter die diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen. Zu den Funktionären von dem einem Ortsgruppenleiter entsprechenden Rang aufwärts im Sinne des § 4, Abs. (1), lit. c, des Verbotsgesetzes, zählen nur diejenigen, die dienststellenmäßig einen dem Ortsgruppenleiter gleichartigen Rang bekleidet haben. Die Chargen bleiben daher außer Betracht.

Der Hauptausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 5. Februar 1947 mit der Regierungsvorlage befaßt. An der Debatte nahmen die Abgeordneten Koplenig (KPO.), Eibegger (SPO.) und Ludwig (ÖVP.) teil.

Im Sinne des einhelligen Beschlusses des Hauptausschusses wird hiemit der Antrag gestellt, das Hohe Haus wolle beschließen:

1. Dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (296 der Beilagen) unter Berücksichtigung der angeschlossenen Abänderungen wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die beigedruckten Entschlüsse werden angehömmen.

Wien, am 5. Februar 1947.

Dr. Migsch,
Berichterstatter.

Kunschak,
Obmann.

/ 1

Abänderungen

Seite der Regierungsvorlage rechte Spalte.

Seite 4.

Seite 4.

Seite 5.

Seite 6.

zur Regierungsvorlage: Bundesverfassungsgesetz über die Behandlung der Nationalsozialisten (Nationalsozialistengesetz).

A. I. Hauptstück, Abschnitt I.

3. Verbotsgesetznovelle.

Zu 2. § 4, Abs. (1), lit. e: Die zwei letzten Zeilen haben zu lauten:
„hängigen und demokratischen Österreich geschädigt zu haben.“

Zu 2. § 4, Abs. (5), lit. b: Die letzten zwei Worte haben zu lauten: „ausgetreten sind.“

Zu 2. § 4, Abs. (5), lit. f: Der Eingang hat zu lauten:
„Personen, die nachweisen können, daß sie mit“

Zu 7. § 10, Abs. (1), hat zu lauten:
„§ 10. (1) Wer in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1933 und dem 13. März 1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres jemals

der NSDAP angehört hat und während dieser Zeit oder später sich für die nationalsozialistische Bewegung betätigt hat oder

Angehöriger eines der Wehrverbände der NSDAP (SS, SA, NSKK, NSFK) oder des NS-Soldatenringes oder des NS-Offiziersbundes gewesen ist oder

wer von der NSDAP als „Altparteigenosse“ oder „Alter Kämpfer“ anerkannt worden ist, hat sich des Verbrechens des Hochverrates im Sinne des § 58 StG. schuldig gemacht und ist wegen dieses Verbrechens mit schwerem Kerker in der Dauer von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“

- Seite 7. Zu 8. In § 11, Abs. (1), sind auf Seite 7 in der 3. Zeile von oben die Worte: „solchen Organisation“ durch das Wort: „Gliederung“ zu ersetzen.
- Seite 7. Zu 13. In § 17, Abs. (2), lit. a, sind die Worte: „Hoheitsträger der NSDAP“ durch die Worte: „politische Leiter“ zu ersetzen.
- Seite 8. Zu 13. In § 17, Abs. (4), ist in der neunten Zeile das Wort: „laufenden“ zu streichen.
- Seite 10. Zu 14. In § 18, lit. f, ist in der fünftletzten Zeile der Klammerausdruck: „(Zahnarzt)“ zu streichen; in der drittletzten Zeile ist nach dem Wort: „eines“ das Wort: „Zahnarzt“ einzufügen.
- Seite 10. Zu 14. In § 18, lit. j, Ziffer 1, hat der erste Satz zu lauten:
„Sie müssen zu Arbeiten herangezogen werden.“
- Seite 11. Zu 14. In § 18, lit. j, Ziffer 4, hat die vorletzte Zeile zu lauten:
„Ablauf von sechs Monaten gestellt oder wiederholt“.
- Seite 12. Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. b, aa, hat der Eingang zu lauten:
„Sie können eine Lehrkanzel für Philosophie, Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte,“
- Seite 14. Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. e, haben die 11., 10. und 9. Zeile von unten zu lauten:
„kanzlei —, eines Arztes, eines Zahnarztes, eines Pharmazeuten, eines Tierarztes, eines behördlich“.
- Seite 15. Zu 15. In § 19, Abs. (1), lit. m, sind die Worte: „zur Arbeitspflicht“ zu ersetzen durch die Worte: „zu Arbeiten“.
- Seite 15. Zu 15. In § 19, Abs. (2), haben die 7., 6. und 5. Zeile von unten zu lauten:
„sein oder die Berufe eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, eines behördlich autorisierten“.
- Seite 17. Zu 16 a. In § 20, Abs. (4), hat die erste Zeile zu lauten:
„(4) Von der Anwendung der Bestimmungen des Abs. (1)“.
- Seite 17. Zu 16 a. In § 20, Abs. (5), hat der Eingang zu lauten:
„(5) Wer unter Eid oder in einer schriftlichen Erklärung“.
- B. IX. Hauptstück, Bestimmungen über die Sühneabgabe, Abschnitt III.**
- Seite 33. Zu 7. Abs. (3), 3. Zeile von oben: Das Wort: „früheren“ entfällt.
- Seite 33. Zu 8. Abs. (2), Buchstaben a und b, haben zu lauten:
„a) belastete Personen 5000 S zusätzlich je 2000 S für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben.“

b) minderbelastete Personen 10.000 S zuzüglich je 2000 S für jedes Kind unter 17 Jahren und für jede Person, für deren Unterhalt sie zu sorgen haben."

C. XVI. Hauptstück, Bestimmungen über die Arbeitspflicht.

Der Eingang hat zu lauten:

„Das Bundesverfassungsgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte (Arbeitspflichtgesetz) in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:"

Seite 41.

D. XVII. Hauptstück, Änderung des Wirtschaftsüberbergungsgesetzes, Abschnitt I.

Zu 1. Im § 1, Abs. (2), hat die zweite Zeile zu lauten:

„botsgesetzes 1947 anzuwenden ist, sind bis 30. April 1950 von der“.

Seite 41.

Zu 1. § 1, Abs. (3), lit. b, hat zu lauten:

„b) im Gesundheitsdienst tätige Ärzte, Zahnärzte, Dentisten (Zahntechniker) und Pharmazeuten.“

Seite 42.

Zu 1. § 3 a, Abs. (1), lit c, und folgende haben zu lauten:

„c) als Redakteur (§ 18, lit. h, des Verbotsgesetzes 1947),

d) als Arzt,

e) als Zahnarzt oder Pharmazeut,

f) als Tierarzt,

g) als Dentist (Zahntechniker),

h) als beratender Ingenieur (§ 18, lit. f, des Verbotsgesetzes 1947).“

Seite 42.

Zu 1. § 3 a, Abs. (2), hat zu lauten:

„Die Verbote des Abs. (1), lit. e bis g, gelten bis zum 30. April 1955.“

Seite 42.

Zu 1. § 4; Abs. (1), lit c und d, haben zu lauten:

„c) als Redakteur [§ 19, Abs. (1), lit. f, des Verbotsgesetzes 1947],

d) als angestellter Arzt, Zahnarzt, Pharmazeut oder Tierarzt, sofern sie nicht nach § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 für diese Berufe zugelassen sind.“

Seite 43.

Zu 2. Im § 6 a hat die zweite Zeile zu lauten: „nach § 4 zustehenden Kündigungen.“

Seite 44.

E. XVIII. Hauptstück, Vorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

Zu 1. In der zweiten Zeile von oben ist der Klammerausdruck „(zahnärztlichen)“ zu streichen.

Seite 49.

Zu 2., lit. a, hat die zweite Zeile zu lauten: „zur Ausübung des Berufes eines Zahnarztes, Pharma.“

Seite 49.

Seite 50.

Zu 2., lit. b. Die ersten vier Zeilen haben zu lauten:

„b) bis zum 30. April 1950 Berechtigungen zur Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten oder Tierarztes, sofern sie Personen verliehen sind, auf die“

Seite 50.

Zu 3. Die erste Zeile hat zu lauten:

„Ärzten, Zahnärzten, Dentisten (Zahntech.“

Seite 50.

Nach der Ziffer 5. ist als 6. einzufügen:

„6. Wer den Vorschriften dieses Hauptstückes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde, in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser, mit Geld bis zu 10.000 S oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.“

F. XIX. Hauptstück, Vorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens, Abschnitt I.

Seite 50.

Zu 1. Im § 3, Abs. (6), hat die viertletzte und dritletzte Zeile zu lauten:

„Psychologie, Pädagogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volks-“

Seite 51.

Zu 4. 6. und 7. Zeile haben zu lauten:

„gogik, Geschichte, mittlere oder neuere deutsche Literaturgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Volks-“

G. XX. Hauptstück, Bestimmungen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens, Abschnitt I.

Seite 52.

Der Eingang hat zu lauten:

„Das Gesetz vom 12. Juni 1945, St. G. Bl. Nr. 36, über vorläufige Maßnahmen zur Entschädigung der Kriegsopter in der derzeit geltenden Fassung wird abgeändert wie folgt:“

/2

Entschlüssen.

1.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, nach Verabschiedung des Nationalsozialistengesetzes unverzüglich mit dem Alliierten Rat dahingehend zu verhandeln, daß die von einzelnen Militärregierungen unterhaltenen Anhaltelager für Nationalsozialisten chestens den österreichischen Behörden übergeben werden.

2.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer der nächsten Sitzungen des Nationalrates einen Entwurf des Bundesverfassungsgesetzes, das im § 19, Abs. (3), des Nationalsozialistengesetzes gefordert wird, vorzulegen.